



Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
A-1010 Wien, Schuberting 14
Telefon: +43/1/513 15 88-0* / Telefax: +43/1/513 15 88-25
E-Mail: office@ovgw.at / Internet: www.ovgw.at

An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
z.Hdn. Frau Mag.jur. Sylvia Paliege-Barfuß
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 6.12.2016

Betrifft: ÖVGW Stellungnahme zur Geschäftszahl: BMWFW-30.680/0009-I/7/2016

Sehr geehrte Frau Magistra Paliege-Barfuß!

Als Interessensvertretung der Trinkwasserversorger Österreichs erlauben wir uns im Namen von mehr als 1500 Wasserversorger, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die **Gewerbeordnung 1994** geändert wird (Novelle 2016), unsere Stellungnahme abzugeben:

Das One-Stop-Shop-Verfahren wird von der ÖVGW grundsätzlich begrüßt und ist in vielen Fällen sicher eine Maßnahme zur Beschleunigung der amtlichen Verfahren. Wasserrechtlich bewilligte Wasserentnahmen werden aber üblicherweise über sehr lange Zeiträume mit den entsprechenden Schutzbestimmungen festgelegt, weshalb hier der Frage der Zumutbarkeit solcher Verfahren für die Industrie nicht die oberste Priorität eingeräumt werden sollte.

Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Rahmen der Daseinsvorsorge steht mit der Bestimmung des § 356b (1) Z 1 der Novelle der GewO in Konkurrenz zur Bereitstellung von Wasser für Gewerbe- und Industriebetriebe. Durch die neue Bestimmung erfolgt eine Aufteilung der Vergabe von Wasserrechten auf 2 Behörden, eine dem BMWFW weisungsgebundene Behörde und eine dem BMLFUW weisungsgebunden Behörde, die unabhängig voneinander agieren könnten. Damit kommt es im Vollzug des Wasserrechtes zu einer weiteren Aufspaltung in unterschiedliche Interessen, weshalb die ÖVGW in dieser Bestimmung keine Verwaltungsvereinfachung erkennen kann. Ein derartig wichtiger Bereich wie die Gewässerbewirtschaftung als zentraler Bereich der Daseinsvorsorge, der die Lebensgrundlage für die Menschen und die Industrie im Land darstellt, benötigt einen einheitlichen Vollzug um über Generationen hinaus erfolgreich zu sein.

Die neue Bestimmung kann nach Meinung der ÖVGW auch Nachteile für die Industrie haben. Wasserentnahmen für die öffentliche Trinkwasserversorgung wird immer der Vorrang gegenüber anderen Nutzung eingeräumt werden. Sollte es aufgrund einer Bewilligung einer Wasserentnahme für einen Industriebetrieb durch die Gewerbebehörde bei einem durch die

Sachbearbeiter/-in
Dipl-HTL-Ing Manfred Eisenhut
Tel +43/1/5131588-19
E-Mail eisenhut@ovgw.at

ZVR 818158001
DVR 0201189 UID ATU 37166106
F:\3-WASSER\3.4_Gesetze\3.4.4_Bund\Gewerbeordnung Novelle
2016\GewO_Novelle_2016 - STELLUNGNAHME_OEVGW.docx

Wasserrechtsbehörde bewilligten Trinkwasserbrunnen zu qualitativen oder quantitativen Probleme kommen, wird sehr wahrscheinlich der Brunnen des Industriebetriebes von der Behörde gesperrt, was zu einer Stilllegung der Produktion und somit zu Ertragseinbußen führt. Es ist also auch im Interesse der Rechtssicherheit der Industrie, dass derartige Verfahren von nur einer Behörde abgewickelt werden um die Gesamtsicht auf die Belange der Wasserwirtschaft zu wahren.

Aus den oben genannten Gründen schlägt die ÖVGW dringend vor, den § 356 b (1) Z 1 nicht zu novellieren sondern in der ursprünglichen Fassung zu belassen.

Die ÖVGW schlägt als Alternative und echte Verwaltungsvereinfachung vor, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine VO nach § 103 (2) WRG 1959 mit der die Projektunterlagen für die Einreichung zur wasserrechtlichen Bewilligung standardisiert werden.

Eine österreichweite Standardisierung der Projektunterlagen und erforderlichen Projektdaten ist sowohl für die beauftragten, österreichweit tätigen Zivilingenieure bei der Erstellung, wie auch für die Behörden bei der Kontrolle, als auch für die Antragsteller eine wesentliche Verfahrensvereinfachung. Verfahren könnten so auch wesentlich rascher abgewickelt werden.

Mit dem Ersuchen der Berücksichtigung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Dipl-HTL-Ing Manfred Eisenhut
Bereichsleiter Wasser